

Bericht
des
Finanzausschusses
über

die Vorlage des Staatsrates (Beilage 99), betreffend die allgemeine Erwerbsteuer und die Grundsteuer für die Steuerjahre 1918 und 1919.

Die große Anzahl der vom Staatsrate unterbreiteten Steuervorlagen machte es notwendig, daß der Finanzausschuss von seinem grundsätzlichen Beschlusse, mit der Vertretung der Vorlage, betreffend die direkten Steuern den Abgeordneten Schiegl zu betrauen, Abstand nehmen müßte, da die Bewältigung so vieler Vorlagen durch einen Berichterstatter physisch nicht möglich gewesen wäre. Unter diesen Umständen erklärte sich Abgeordneter Dr. v. Oberleithner bereit, die Stelle eines Berichterstatters über die Staatsratsvorlage, betreffend die allgemeine Erwerbsteuer und die Grundsteuer für die Steuerjahre 1918 und 1919 zu übernehmen. (Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 99).

Der genannte Abgeordnete übernahm jedoch die Berichterstattung nur unter Vorbehalt und erklärte, daß die Vorlage sowohl hinsichtlich der Ansätze als auch hinsichtlich der Ausdehnung ihrer Wirksamkeit auf das Steuerjahr 1919 seinen grundsätzlichen Auffassungen zuwiderlaufe. In der Debatte sprach sich auch das Mitglied des Staatsrates Dr. v. Licht gegen die vom Staatsrate beantragte Erhöhung der Erwerbsteuerhauptsumme auf 55 Millionen Kronen entschiedenst aus, fügte jedoch hinzu, daß er zu dieser Stellungnahme keinen Auftrag seitens des Staatsrates besitze, sondern lediglich aus eigener Initiative handle. Bei der Abstimmung ergab sich grundsätzlich, daß der Ausschuss den Ansatz der Staatsratsvorlage nicht genehmigen wolle. Es wurde daher die Entscheidung darüber eingeholt, ob der Ausschuss einem Antrage Schiegl, den Ansatz der Staatsratsvorlage von fünf Millionen auf 60 Millionen zu erhöhen oder dem Antrage des Berichterstatters, einen Abstrich von fünf Millionen Kronen auf 50 Millionen Kronen zu machen, beitreten wolle.

Bei Anwesenheit von 90 Prozent der Ausschusmitglieder stimmten vier Mitglieder für den Antrag Schiegl und ebensoviele gegen ihn. Sonach hatte der Obmann nach § 21 der Geschäftsordnung zu entscheiden. In analoger Anwendung einer Bestimmung der Geschäftsordnung für die Vollsitzungen der Nationalversammlung, wonach ein Antrag bei Stimmengleichheit als gefallen zu betrachten ist und im Geiste des § 13 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung (§ 75 der Geschäftsordnung) entschied der Obmann gegen den Antrag Schiegl. Ein Antrag des Berichterstatters, die Wirkung des Gesetzes auf das Jahr 1918 zu beschränken, blieb in der Minderheit. Daraufhin erklärte Dr. v. Oberleithner, seine Stelle als Berichterstatter niederlegen zu müssen, weil er den Beschluß des Ausschusses nicht vertreten könne. Da sich auch kein anderes Mitglied des Ausschusses bereit finden ließ, die Berichterstattung an das Haus zu übernehmen, wurde der Obmann beauftragt, den Bericht selbst zu verfassen. Er glaubte sich diesem Auftrage nicht entziehen zu dürfen, ohne sich dem Vorwürfe einer Verschleppung der Angelegenheit auszusetzen, erklärte jedoch, daß er sich selbstverständlich das Recht seiner eigenen Auffassung Raum zu geben, vorbehalten müsse. In der auf die Abstimmungen folgenden Sitzung regte Staatsrat Dr. v. Licht die Reassumierung des Beschlusses über die Geltungsdauer des Gesetzes an. Zu einer Abstimmung kam es jedoch nicht.

Angesichts dieser Entstehungsgeschichte des Berichtes kann wohl nicht verlangt werden, daß der Berichterstatter in alle Einzelheiten der Vorlage eindringe. Anderseits erachtet es aber der Berichterstatter für notwendig, trotz pflichtgemäßer Empfehlung der Beschlüsse des Ausschusses zur Annahme im Hause, jene Bedenken nicht zu übergehen, welche gegen die Erhöhung der Erwerbsteuerhauptsumme und die Erstreckung der Wirksamkeit des Gesetzes auch auf das Jahr 1919 geltend gemacht wurden.

Die allgemeine Erwerbsteuer ist nur im steuertechnischen Sinne des Wortes eine Ertragsteuer, denn sie wird vorgeschrieben und eingehoben ohne Rücksicht darauf, ob ein Unternehmen einen Reingewinn abwirft oder vielleicht sogar mit einem Defizit arbeitet. Sie ist vielmehr eine Art Lizenzgebühr, durch deren Entrichtung die Berechtigung zur Betriebsführung erworben wird. Daß die Entrichtung im Nachhinein erfolgt, ist für den Charakter dieser Auflage nicht ausschlaggebend, denn die nachträgliche Vorschreibung und Zahlung ist durch rein technische Gründe der Veranlagung bedingt. Schon bei ihrer Einführung machten sich gegen das System erhebliche Bedenken geltend, und es bestand gelegentlich der Reform dieser Steuer die Absicht, ihr gewisse Grenzen zu setzen. Bei der geringen Entwicklung der damaligen Steuertechnik und den primitiven Mitteln der Veranlagung griff man nun dazu, die Höchstsumme des Ertrages für den Staat festzusetzen, allerdings auch aus dem Grunde, um eine gewisse Belastungsbalance gegenüber dem Ertragsniveau der Grundsteuer, das ein ziemlich gleichbleibendes war, herbeizuführen. So entstand das sogenannte Erwerbsteuerhauptkontingent, das zunächst auf die Länder aufgeteilt wurde. Die Länderkontingente wurden dann in Steuerbezirkkontingente gespalten. In diesen wieder wurden offenbar in Anlehnung an das System der Gruppierung der Steuerträger zur Bildung der Gemeindewahlkörper eine Teilung in vier Klassen vorgenommen und das Kontingent der einzelnen Klassen im Steuerbezirk auf die Einzelbetriebe aufgeteilt. Neu war ja dieses Verfahren schon bei seiner Einführung nicht, denn es erinnert in vieler Beziehung an das Simoriensystem, das im Altertum eine zeitlang in Attika gehandhabt wurde. Steuertechnisch hat das Veranlagungsverfahren der Erwerbsteuer den Vorzug der Einfachheit, was an der Ungerechtigkeit dieser Steuergattung selbstverständlich nichts ändert.

Nur dem Mangel schöpferischen Geistes in der Finanzverwaltung ist es zuzuschreiben, daß es nie zu einer Reform der Erwerbsteuer gekommen ist, daß man sich immer nur damit begnügte, die Kontingentsumme anzuwachsen zu lassen und daß auch jetzt wieder nur ein Hinauschauben des Kontingentes vom Staatsrat in Antrag gebracht wurde. Die einzige Differenzierung bei der Benutzung dieser Steuer ist durch eine oberflächliche Abschätzung der Ertragsmöglichkeit (Betriebsumfang) gegeben, wodurch natürlich die Härte dieser Steuer um so fühlbarer wird, als Betriebe großen Umfanges, die von der Konjunktur stark abhängen, trotz ihrer Passivität zu einer Leistung herangezogen werden, die vernünftigerweise nicht zu rechtfertigen ist. Das in Österreich so beliebte System der Motivierung, das auch diesmal wieder angewendet wurde, die geplanten Maßregeln als provisorische zu bezeichnen, schließt eine gründliche Beurteilung der Folgen einer Steuermäßregel durch die Volksvertreter aus. Dazu kommt das Fehlen oder die Mangelhaftigkeit der staatsrätslichen Motivenberichte, um die Tragweite der zu fassenden Beschlüsse zu verwischen. Jedenfalls ist es eine sehr bedenkliche Art, Gesetze zu machen, wenn das Hauptkontingent für den nicht mehr bestehenden Kaiserstaat Österreich als Fiktion aufgestellt und dann die auf Deutschösterreich entfallende Tangente nach sehr ansehbaren Grundsätzen berechnet wird. Das ist ein um so bedenklicherer Vorgang, als die an der Erwerbsteuer stark beteiligten deutschen Gebiete der Sudetenländer — wenigstens derzeit — nicht im Machtbereiche unserer staatlichen Steuereinrichtungen liegen. Die Erhöhung des Hauptkontingentes um etwa 33 Prozent erfährt aber auch eine sehr erhebliche Steigerung dadurch, daß die Exkontingentierten Betriebe in das Kontingent einbezogen werden. Für den Laien mag dadurch der Anschein erweckt werden, als würde der Kreis der Steuerträger erhöht. Dem ist nicht so. Denn es würden nicht nur die neuerstandenen, sondern auch die ihrem Wesen nach geänderten Betriebe aus dem Kontingent ausgeschieden, das heißt also alle jene Betriebe, die sich den Erfordernissen der Kriegsproduktion angepaßt haben und die nach dem Aufhören der Kriegskonjunktur entweder überhaupt aufgelöst werden oder wieder einen Umwandlungsprozeß durchmachen müssen, um sich der Friedensproduktion zuzuwenden. Diese Betriebe werden aber nach den Bestimmungen über die Exkontingentierung an der Aufbringung des Kontingentes nicht teilnehmen, sondern abgesondert besteuert werden. Schon dadurch wird der Kreis der Erwerbsteuerträger sehr eingeengt. Es wird also die erhöhte Hauptsumme von viel weniger Betrieben aufgebracht werden müssen als bisher, und das bedeutet neben der im Gesetze zugegebenen eine weitere Erhöhung, die sich augenblicklich gar nicht abschätzen läßt.

Während in den Jahren vor dem Kriege die Zahl der passiven erwerbsteuerpflichtigen Betriebe keine zu große war und die Erwerbsteuerpflicht eigentlich dazu beigetragen hat, die Einstellung ungesunder, weil passiver Unternehmungen zu beschleunigen, kann die außordentlich erhöhte Erwerbsteuer, zu der ja auch noch die Kriegszuschläge kommen, in der Übergangszeit, die wir jetzt durchzumachen haben,

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 135.

3

vollswirtschaftlich geradezu katastrophale Folgen auslösen. Wir leiden ja unter einer in der Wirtschaftsgeschichte einzig dastehenden Depression, die nicht allein durch den Verlust der Märkte hervorgerufen würde, sondern auch durch den völligen Mangel an Rohstoffen, durch das Fehlen der Betriebsmittel, wie namentlich der Kohle und durch die Abnutzung der maschinellen Einrichtungen bedingt ist, ganz abgesehen davon, daß die Einstellung zahlreicher Betriebe auf die Erzeugung von Kriegsbedarf die Beseitigung der ursprünglichen maschinellen Einrichtungen und die Aufstellung neuer Maschinen, die jetzt wertlos geworden sind, notwendig gemacht hat. Hier handelt es sich um Erscheinungen, die nicht im Handumdrehen zu ändern sind, die nicht durch eine oft rasch einsetzende Konjunkturänderung aufhören, sondern zu ihrer Behebung jahrelanger Arbeit und Mühe bedürfen. Nicht zuletzt erfordern die Umwandlung und Wiederherstellung der Betriebe sowie die Rohstoffbeschaffung die Aufwendung von Kapitalien, über die ein großer Teil der Unternehmer heute gar nicht mehr verfügt, weil das durch die Mobilisierung der Rohstoffe, der Vorräte und der Betriebseinrichtungen erlöste Kapital, teils durch die Kriegssteuer abgeschöpft, teils durch die maschinen Lohnerhöhungen aufgezehrt wurde. Bei dem Tiefstande der Kaufkraft unseres Geldes aber ist es unmöglich, mit dem verbleibenden Reste des mobilisierten Kapitales die Betriebserfordernisse zu beschaffen und die Zeit des völligen Stillstandes unserer Produktion zu übertauchen.

Es ist daher zu befürchten, daß die Überspannung der Steuern und insbesonders der Erwerbsteuer zwar alle Nachteile einer Steuerüberlastung zeitigen wird, ohne jedoch den für den Staat erstreuten Ertrag zu liefern, weil die Objekte der Besteuerung nicht mehr vorhanden sein werden. In der durch die Überlastung der Erwerbsteuerträger geförderten, ja geradezu erzwungenen Einstellung von Betrieben liegt, wie leicht gefolgt werden kann, eine außerordentliche Gefahr für die Zukunft, nicht allein in Hinsicht für die Staatseinnahmen, sondern auch in Hinsicht der in den Betrieben bisher beschäftigten Arbeiterscharen, denen mit der Einstellung der Unternehmungen die Arbeitsgelegenheit und damit die Möglichkeit des Broterwerbes entzogen würde. So liegen die Verhältnisse für das abgelaufene Steuerjahr 1918. Im Jahre 1919 aber werden zu den geschilderten Verhältnissen noch weitere Schwierigkeiten hinzutreten. Die Unsicherheit über unsere Grenzen lähmt schon jetzt die Produktion außerordentlich. Niemand weiß, ob er seine Betriebsstätte beibehalten kann oder wohin er sich verlegen wird müssen, um in vernünftige Nähe zum Absatzgebiet zu kommen. Niemand weiß aber auch, wo er Absatzgebiete finden wird und unter welchen Zollverhältnissen er zu arbeiten haben wird. Den Ertrag der Arbeit aber vermag hente auch der Einfachste nicht annähernd abzuschätzen. Da nun die Erwerbsteuer ihrem Wesen nach keine Ertragsteuer ist, sondern ohne Rücksicht auf die Rentabilität aufgelegt wird, kann der Einwand kaum entkräftet werden, daß die Festsetzung der Hauptsteuersumme für das Jahr 1919 ohne alle Anhaltspunkte für die Gestaltung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse in diesem Jahre, ein nicht nur gewagtes, sondern direkt gefährliches Unternehmen ist. Aus diesen Gründen muß in dem vom Ausschusse beschlossenen Abstrich von der Hauptsteuersumme nur ein wenig aussichtsreicher Versuch einer Härtemilderung erblidt werden, um so mehr, als der Abstrich nicht im ganzen Ausmaße der fünf Millionen Kronen zur Wirkung kommt, sondern nur proportional jener Tangente, welche von der Hauptsteuersumme auf Deutschösterreich entfällt.

Wenn der Ausschuß trotz aller dieser Bedenken die Erwerbsteuerhauptsumme mit 50 Millionen Kronen angesetzt und die Ausdehnung der Wirkamkeit des Gesetzes auch auf das Jahr 1919 beschlossen hat, so ist dies lediglich der Erkenntnis von der ungeheuren Finanznot des Staates zuzuschreiben. Der Finanzausschuß hat gehandelt wie ein Ertrinkender, der schließlich nach jedem Strohalm greift.

Im übrigen wurde an der Vorlage des Staatsrates nur eine kleine Änderung stilistischer Natur vorgenommen, um einer irrtümlichen Auslegung vorzubeugen.

Der Berichterstatter stellt im Sinne der Finanzausschusses den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, dem angeschlossenen Gesetzentwurf und den zuliegenden Entschließungen die Zustimmung zu erteilen.“

Wien, 14. Jänner 1919.

Dr. Viktor Freiherr v. Fuchs,
Obmannstellvertreter.

Mr. Gustav Hummer,
Berichterstatter.

Gehek

vom

betreffend

die allgemeine Erbsteuer und die Grundsteuer für die Steuerjahre 1918 und 1919.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Allgemeine Erbsteuer.

§ 1.

Die Veranlagung der allgemeinen Erbsteuer für die Steuerjahre 1918 und 1919 hat für jedes der beiden Jahre gesondert stattzufinden.

Die Erbsteuerhauptsumme für die Veranlagungsperiode 1918/19 wird mit jenem Teilstabe von 50 Millionen Kronen bestimmt, der sich unter Zugrundelegung der Gesellschaftskontingente für 1914/15 des früheren österreichischen Staatsgebietes als der auf Deutschösterreich entfallende Anteil ergibt.

Die Kontingentkommission hat die rechnungsmäßige Ermittlung in der Weise vorzunehmen, daß sie die auf das deutschösterreichische Staatsgebiet entfallenden Gesellschaftskontingente summiert. Für jene Kommissionsprenge, welche nur mit einem Teil ihres Gebietes zu Deutschösterreich gehören, wird das Gesellschaftskontingent nach der Bevölkerungszahl ermittelt.

Im übrigen hat die Kontingentkommission in Ausübung der ihr in den §§ 53 bis 56 P. St. G. übertragenen Aufgaben sowohl für das Jahr 1918 als für das Jahr 1919 darüber Beschluß zu fassen, ob und welche Änderungen in der Aufteilung der

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 135.

5

Erwerbsteuerhauptsumme auf die einzelnen Steuer-
gesellschaften geboten sind. Hierbei ist auch für das
Jahr 1919 auf die verhältnismäßige Steuerbelastung
der verschiedenen Steuergesellschaften und etwaige
seit der Bemessung für das Jahr 1918 einge-
tretene Verschiebungen der Steuerkraft Bedacht zu
nehmen.

§ 2.

Auf die Veranlagung jedes der beiden Jahre
finden die Bestimmungen des Personalsteuergesetzes
insofern volle Anwendung, als nicht in diesem Ge-
setze eine Abweichung angeordnet wird.

Der Staatsrat setzt durch Verordnung die
Zahl und Art der Berufung der Mitglieder der
Erwerbsteuerlandeskommisionen (§ 19 und Schema A
zu § 19 P. St. G.) und der Mitglieder der
Kontingentkommision (§ 53 P. St. G.) fest, die
auf jene Länder entfallen, welche Teilgebiete früherer
österreichischer Länder umfassen.

§ 3.

Die Veranlagung und die Repartition ist in
beiden Jahren innerhalb der für das Jahr 1918
gebildeten Steuergesellschaften zu vollziehen.

Der Bemessung für das Jahr 1918 sind die
Betriebsverhältnisse nach ihrem durchschnittlichen
Stand im Jahre 1917 und für das Jahr 1919
jene des Jahres 1918 zugrunde zu legen. Hat eine
Unternehmung nicht das ganze Jahr 1917 hindurch
bestanden, so sind für das Jahr 1918 die Be-
triebsverhältnisse nach dem durchschnittlichen Stande
während des kürzeren Zeitraumes ihres Bestandes
maßgebend.

Für Unternehmungen und Betriebsstätten, die
außerhalb des Kontingentes zu besteuern sind, ist
die Steuer für die Jahre 1918 und 1919 nach den
voraussichtlichen Betriebsverhältnissen des betreffenden
Jahres, beziehungsweise des noch erübrigenden Teiles
desselben zu bemessen.

Bringt ein Steuerpflichtiger die Erwerbsteuer-
erklärung nicht innerhalb der durch öffentliche Kund-
machung bestimmten Frist (§ 39 P. St. G.) ein,
so kann mit der Steuerbemessung nach § 42,
Abs. 1 P. St. G. auch ohne vorherige individuelle
Aufforderung zur Einbringung der Erklärung vor-
gegangen werden. In diesem Falle ist jedoch der
Steuerpflichtige berechtigt, im Rechtsmittelverfahren
seine Angaben mit der Wirkung einer rechtzeitig
eingebrachten Erklärung nachzutragen.

Artikel II.**Grundsteuer.**

Für die Steuerjahre 1918 und 1919 beträgt
die Grundsteuer einschließlich des besonderen Bei-
trages für Elementarischadensnachlässe 25 Prozent;

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 135.

dieser Prozentsatz gilt auch als Grundlage für die Berechnung der Kriegszuschläge und Umlagen.

Die bestehenden Bestimmungen über den besonderen Beitrag für Elementarschäden bleiben im übrigen aufrecht.

Artikel III.

Wirkungszeitpunkt.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirkung.

Die Bestimmung des § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 7. März 1917, R. G. Bl. Nr. 109, tritt — vorbehaltlich ihrer Anwendung auf Unternehmungen und Beschäftigungen, deren Ausreihung für eines der Jahre 1914 bis 1917 noch vor dem 1. Jänner 1918 kommissionell beschlossen wurde — mit 1. Jänner 1918 außer Kraft.

Artikel IV.

Vollzug.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatsrat beauftragt.

/ 2

Entschließungen.

Der Staatsrat wird aufgefordert, unverzüglich einen Entwurf zur Reform der Grundsteuer einzubringen, der auf folgenden Grundlagen beruht:

1. Der bestehende Parzellenkataster ist zu einem Gutskataster auszustalten.
2. Der Besteuerung ist statt des faktiven Katastralreinertrages der Parzelle der effektive Reinertrag des Gutes zugrunde zu legen.
3. Der Reinertrag des Gutes ist progressiv zu besteuern in der Art, daß Güter, die der Hauptfache nach durch die Besitzer mit mithelfenden Familienmitgliedern bewirtschaftet werden, in der Steuer nicht erhöht, die übrigen Güter je nach Größe und Ertrag, verpachtete und durch Angestellte bewirtschaftete Güter mit erhöhter Steuer belegt werden. Die Grundsteuer von Gütern der letzteren Art darf in ihrem Sache nicht hinter der Besteuerung der rechnungspflichtigen Unternehmungen zurückbleiben.

Der Staatsrat wird aufgefordert, baldigst einen Entwurf zur Reform der Erwerbsteuer der Nationalversammlung vorzulegen, der mit dem Kontingentsystem bricht und auf der Grundlage des faktischen Ertragsnisses beruht.

Minderheitsanträge.

1. Zu Artikel I, § 1, Absatz 2.

In der dritten Zeile ist die Ziffer „55“ in „60“ abzuändern.

Schiegl.
Volke.

2. Zu Artikel II, Grundsteuer, Absatz 1.

In der dritten Zeile ist die Ziffer „25“ in „30“ abzuändern.

Schiegl.
Volke.

3. Die Festsetzung der Erwerbsteuerhauptsumme für das Jahr 1919 wird einem späteren Zeitpunkt vorbehalten.

Oberleithner.